

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch, BGBl. I Nr. 29/2008, ist der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, schulfrei. Dieses Gesetz gilt aber nicht für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Im Schuljahr 2013/2014 fällt der 23. Dezember auf einen Montag. An land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sollen die Weihnachtsferien für Schülerinnen und Schüler gleich fallen wie im übrigen Schulwesen.

2. Inhalt:

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes können der 23. Dezember und der 7. Jänner von der Schulbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist. Da dies in der Regel der Fall ist und es das auch jenen Familien zu gute kommt, deren Kinder unterschiedliche Schultypen besuchen, wird der 23. Dezember, wenn dieser auf einen Montag fällt, und der 7. Jänner, wenn dieser auf einen Freitag fällt, für schulfrei erklärt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch den Verordnungsentwurf entstehen dem Land keine Kosten, da die Vergütung für Mehrdienstleistungen jeweils für die gesamten Ferien eingestellt wird. Auch anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu: § 1

Mit dieser Bestimmung wird der 23. Dezember, wenn dieser auf einen Montag fällt und der 7. Jänner, wenn dieser auf einen Freitag fällt, für schulfrei erklärt.

Zu: § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag.